

## Das zwenyte Capitul.

Von dem Wesentlichen in der Religion überhaupts.

## I.

**W**ir nennen das Wesen einer Sache, das was sie an sich selber ist, worin sie haubtsächlich bestehet, und mit dessen Aufhebung sie zu seyn aufhöret. Also heisset auch das Wesentliche einer Sache, das was zu ihrem Wesen nothwendig gehört, wodurch sie ist, was sie ist, und was von ihr, wann sie im Stand und bey Kräfften bleiben soll, sich nicht trennen noch absondern läffet.

2. Diesemnach ist das Wesentliche in der Religion, alles das, was das Wesen der Religion in sich begreift und erfordert, worauf es bey der Religion eigentlich und vornehmlich ankommt, was sich in der Religion nothwendig finden und zeigen muß, und was man davon nicht scheiden, wegnehmen oder fahren lassen kan, wenn man sie stehen und gelten läffet, und nicht entkräften, oder aufheben, und vernichten will.

3. Hier: